

GEMEINDE HARSUM

Merkblatt für den Einbau eines 2. Wassermessers

(Stand August 2018)

Anlass

Die Abwasserbeseitigungsgebühr für Schmutzwasser wird nach dem Frischwassermaßstab erhoben. Häufig wird jedoch Frischwasser für andere Zwecke (Berieselung des Rasens, Gießen der Gartenbeete, Befüllen des Swimmingpools oder Gartenteichs) oder für landwirtschaftliche Zwecke (Viehtränke, Spritzwasserbereitung) entnommen und gelangt nicht in die Abwasserkanalisation.

Muss trotzdem die Abwasserbeseitigungsgebühr bezahlt werden? Grundsätzlich ja !

Ausnahme:

Wassermengen, die **nachweislich** nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf **Antrag** abgesetzt (§12 Abs.5 der Entwässerungsabgabensatzung).



Was kann man tun?

Einen 2. Wassermesser einbauen !

- Gem. § 12 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung darf der Einbau und die Verplombung nur von einem zugelassenen Installateur vorgenommen werden. Dieser hat den ordnungsgemäßen Einbau zu bescheinigen (Vordruck ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich).
- Der Einbau hat auf eigene Kosten und so zu erfolgen, dass bei natürlicher Betrachtungsweise eine Verwendung des Wassers für häusliche Zwecke nicht möglich ist. Der Wassermesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen (Nacheichung nach spätestens 6 Jahren erforderlich!).
- Die Befüllung von Schwimmbecken und anderen Einrichtungen kann nur berücksichtigt werden, wenn in diesen Fällen dem Wasser keine Zusätze beigegeben werden, die eine Entsorgung des anfallenden Abwassers in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zwingend erforderlich machen. Sind solche Zusätze beigelegt, entfällt die Möglichkeit der Absetzung dieser Abwassermengen.
- Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anordnen und jederzeit Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die vom Zweitwassermesser gemessene Wassermenge nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Wird das Wasser entgegen der Versicherung des Grundstückseigentümers dennoch in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, kann die Gemeinde strafrechtlich gegen diesen gemäß § 263 StGB wegen Betruges angehen.
- Bei Ablesung der Hauptwassermesser ist der Wasserableser auf die notwendige Ablesung des 2. Wassermessers hinzuweisen (=Antrag auf Absetzung).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Frau Fromm für die Ortschaft Harsum: Tel. 05127/405-126

E-Mail: MarianneFromm@harsum.de

Frau Arndt für die anderen Ortschaften : Tel. 05127/405-127

E-Mail: HanneloreArndt@harsum.de

Ihre Gemeindeverwaltung